

Betreff: Hier zu Halblech der Schriftverkehr per Mail

Von: Freunde für Bayern - Josef Butzmann <fffbayern@gmx.net>

Datum: 08.02.2024 17:14

An: "Werner E. Niederdraenk" <w.e.niederdraenk@googlemail.com>

Danke für diese nun schnelle Rückfrage - bisher und künftig lehnen wir hier eben ab - das geht wohl auch aus der Antwort hervor - Schämt Euch Alle bitte ! Grüße auch an Bürgermeister und alle Kommunalpolitiker von Halblech

mit freundlichen Grüßen

Josef Butzmann

Am 07.02.2024 um 11:28 schrieb Juergen Tobisch:

Sehr geehrter Herr Butzmann,

möchte Sie jetzt die Daten gegen Kostenvorschuss?

Ich benötige hierzu ein eindeutiges ja oder nein.

Alle anderen Dinge sind für mich nicht relevant.

Ich freue mich von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

Von: Freunde für Bayern - Josef Butzmann <fffbayern@gmx.net>

Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 11:25

An: Juergen Tobisch <Tobisch@halblech.de>

Betreff: Re: Ihre Anfrage vom 21.03.2023

Sehr geehrter Herr Tobisch nach nun über 10 Monaten versuchen Sie nun - vermutlich nach einer In Anspruch genommenen Beratung- welche bestimmt mehr Kosten verursachte als unsere gestellten Fragen zu beantworten. Es ist wohl doch nicht sachdienlich zu reagieren, dabei sich noch gar nicht festzulegen wie hoch denn am Ende der Kostenaufwand ausmachen würde. Dazu wäre es auch gar nicht möglich die

genannten übermittelten Daten zu prüfen - denn in Sachen Zweitwohnungssteuer ist es nichts neues , da wurde seit der Einführung bzw. Erlaubnis nach dem Jahrelangen Verbot- mehr als Unwahrheiten verbreitet- damit auch eine mit Hass und Hetze gegen diese Bürger mit Zweitwohnungen öffentlich bekundet. Dabei ist allerdings Halblech keine Ausnahme!

Mehr und ausführliche Infos finden Sie auch unter www.buergernetzwerk-bayern.de bzw. jüngste ausgearbeitete Aktuell 2- 2024 !

Nehmen Sie hiermit auch bitte zur Kenntnis, dass (so die Schlussfolgerung) nur jene Kommunen mit der ausgeprägten Fremdenfeindlichkeit gegen die ZWB sooo reagierten, es sind zum Glück sehr wenige, wir haben noch abgewartet bis die letzte Gemeinde dem von uns gestellten Antrag entweder beantwortet oder zur Ausrede Geld fordert. Reicht es denn nicht wenn eben Halblech zwischen 75 791 € und 155 450€ den Bürgern abknüpft und wohl auch noch Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze plus eventuell auch noch Jahreskurbeiträge abzuknüpfen vorgeht? Leider und beschämend eigentlich - nur sooo im Freistaat anzutreffen.

mit freundlichen Grüßen

Josef Butzmann

Am 07.02.2024 um 09:03 schrieb Juergen Tobisch:

Sehr geehrter Herr Butzmann,

Ihren Antrag auf Auskunft gem. Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) haben wir erhalten.

Die von Ihnen angeforderte Auskunft verursacht der Gemeinde Halblech einen nicht unerheblichen Aufwand.

Hierfür sieht Art. 39 Abs. 5 BayDSG die Erhebung von Kosten vor. Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Kostengesetz (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG)) i.V.m. der Kostensatzung der Gemeinde Halblech bemessen.

Bei der Ermittlung der Gebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Für die von Ihnen gestellte Auskunft schätzen wir einen Aufwand von ca. 2,5 Stunden einer Verwaltungskraft. Hierfür entstehen ca. 150 Euro Kostenaufwand. Eine genaue Berechnung der Gebühren und Auslagen kann jedoch erst erfolgen, wenn die Datenermittlung tatsächlich durchgeführt und der Aufwand entstanden ist.

Bitte teilen Sie uns daher bis **spätestens 21.02.2024** mit, ob Sie an Ihrem Auskunftersuchen gem. Art. 39 BayDSG festhalten möchten.

In dem Fall, bitten wir Sie um Überweisung eines Kostenvorschusses i.H.v. 250,- Euro bis zum 21.02.2024 auf das folgende Konto der Gemeinde Halblech:

Kontoinhaber: Gemeinde Halblech
Bank: Raiffeisenbank Südliches Ostallgäu
IBAN: DE89 7336 9933 0000 4104 20
BIC: GENODEF1RHP
Buchungstext: „Auskunftersuchen Butzmann“

Die Anforderung eines Kostenvorschusses ist nach Maßgabe von Art. 14 KG zulässig.

Für Rückfragen stehen wir zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.